

# Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

Vom 12. August 2008 (Stand 1. September 2008)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung, die Artikel 23, 24, 25, 26, 36 und 39 des Gesetzes vom 6. Mai 2007 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)<sup>1)</sup>, die Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Interkantonale Vereinbarung)<sup>2)</sup> sowie das Bundesgesetz über die universitären Medizinberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG),

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

- a. die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten und Berufe des Gesundheitswesens;
- b. die speziellen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung;
- c. den zulässigen Tätigkeitsbereich;
- d. die allgemeinen und besonderen Berufspflichten bei gewerbsmässiger, selbstständiger Ausübung des Berufes;
- e. die bewilligungspflichtigen Einrichtungen.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe samt den zugehörigen Regelungen im Anhang ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

### Art. 2 Meldepflicht

<sup>1</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat dem zuständigen Departement Finanzen und Gesundheit (Departement) jede Tatsache, die für die Bewilligung von Belang ist, namentlich die Verlegung, Wiedereröffnung oder Schliessung der Praxis oder der Einrichtung zu melden.

---

<sup>1)</sup> GS VIII A/1/1

<sup>2)</sup> GS IV B/1/12/2

## VIII A/3/1

### 2. Berufsausübungsbewilligung

#### Art. 3 *Erteilung der Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erhält, wer die in den Artikeln 27 bzw. 28 des Gesundheitsgesetzes aufgeführten Voraussetzungen und die in dieser Verordnung geregelten speziellen Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup> Die berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen werden für die einzelnen Berufe im Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe (Anhang) geregelt.

<sup>3</sup> Die Berufsausübungsbewilligung kann nur einer natürlichen Person erteilt werden.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des Medizinalberufegesetzes bleiben vorbehalten.

#### Art. 4 *Gesuchsunterlagen im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Mit dem Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Ausweise über die berufliche Ausbildung und die bisherige Tätigkeit oder
- b. bei Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Tierärztinnen oder Tierärzten, Apothekerinnen oder Apothekern und Chiropraktorinnen oder Chiropraktoren die im Medizinalberufegesetz vorgeschriebenen Ausweise über die berufliche Aus- und Weiterbildung;
- c. Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- d. Bestätigung des Kantons, in welchem die Tätigkeit zuletzt ausgeübt wurde, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gab;
- e. Bestätigung, dass keine schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen vorliegen, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen;
- f. Ausweis über das Vorhandensein der zur Berufsausübung nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- g. Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung.

#### Art. 5 *Gleichwertigkeit von Fähigkeitsausweisen*

<sup>1</sup> Das Departement kann im Einzelfall andere als die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Fähigkeitsausweise als genügend anerkennen, wenn diese eine gleichwertige Ausbildung gewährleisten.

<sup>2</sup> Bei ausländischen Fähigkeitsausweisen wird der Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildung durch die Anerkennung seitens der vom Bund oder den Kantonen dafür bezeichneten Stellen erbracht.

<sup>3</sup> Bei Berufen, bei denen keine vom Bund oder den Kantonen bezeichnete Stelle besteht, entscheidet über die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung das Departement.

<sup>4</sup> Den Unterlagen, die nicht in der kantonalen Amtssprache abgefasst sind, ist neben dem Urtext eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

#### **Art. 6** *Bewilligung eines anderen Kantons*

<sup>1</sup> Bei Personen, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons sind, entscheidet das Departement nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt über die Anerkennung der Bewilligung oder den anderweitigen Erwerb der erforderlichen Kenntnisse.

#### **Art. 7** *Unselbstständige Berufsausübung*

<sup>1</sup> Zuständig zur Entgegennahme von Meldungen über unselbstständige Tätigkeiten gemäss Artikel 25 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes ist die Hauptabteilung Gesundheit.

<sup>2</sup> Die Aufsichtspflichtigen haben sich zu vergewissern, dass die für sie Tätigen die übertragenen Verrichtungen beherrschen. Sie haben die Ausführung regelmässig zu überwachen.

#### **Art. 8** *Verfall der Berufsausübungsbewilligung*

<sup>1</sup> Eine Berufsausübungsbewilligung verfällt, wenn die Berufstätigkeit innert sechs Monaten nach Bewilligungserteilung nicht aufgenommen wird. Vorbehalten bleiben die in Artikel 38 des Gesundheitsgesetzes ausgeführten Erlösensgründe.

### **3. Räumlichkeiten, Stellvertretung und Assistenz**

#### **Art. 9** *Praxis- und Geschäftsräume*

<sup>1</sup> Praxis- und Geschäftsräume müssen hinsichtlich der hygienischen Vorschriften dem jeweils üblichen Stand der Technik entsprechen.

<sup>2</sup> Sie werden vom Departement in regelmässigen Abständen kontrolliert.

#### **Art. 10** *Stellvertretung*

<sup>1</sup> Wer eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, ist berechtigt, sich bei vorübergehender Verhinderung in der Berufsausübung wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen vertreten zu lassen; zulässig ist auch eine vorübergehende Vertretung im Todesfall.

<sup>2</sup> Als Vertretung sind Personen zugelassen, die über eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Die Bestimmungen in Artikel 25 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes bleiben vorbehalten.

## VIII A/3/1

<sup>3</sup> Die Verantwortung liegt bei der vertretenen Person bzw. im Falle des Todes bei der Hauptabteilung Gesundheit.

<sup>4</sup> Die Stellvertretung ist vorgängig der Hauptabteilung Gesundheit zu melden.

### Art. 11 *Assistenz*

<sup>1</sup> Wer eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, ist berechtigt, Assistentinnen oder Assistenten zu beschäftigen.

<sup>2</sup> Diese sind Gesundheitsfachpersonen in Ausbildung.

<sup>3</sup> Artikel 7 gilt sinngemäss.

## 4. Betriebsbewilligung für Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung

### Art. 12

<sup>1</sup> Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung bedürfen einer Bewilligung, wenn sie einen Stellenetat von insgesamt 500 Vollzeitäquivalenten von Berufspersonen gemäss dem Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe im Anhang überschreiten.

<sup>2</sup> Die teilstationäre Gesundheitsversorgung wird unter die ambulante Gesundheitsversorgung subsumiert.

<sup>3</sup> Betriebsbewilligungen werden erteilt, wenn:

- a. die fachliche Leitung die Voraussetzung zur selbstständigen Berufsausübung gemäss den Bestimmungen des Verzeichnisses der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe im Anhang erfüllt;
- b. Artikel 23 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes erfüllt ist.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird befristet auf zehn Jahre und auf Gesuch erneuert, wenn die Voraussetzungen fortbestehen.

<sup>5</sup> Artikel 11 gilt sinngemäss.

## 5. Vollzug

### Art. 13

<sup>1</sup> Das Departement vollzieht diese Verordnung. Es ist befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, Beweismittel zu erheben, unbefugte Praxen oder Einrichtungen zu schliessen sowie die Beseitigung unerlaubter Behandlungs- und Auskündigungsmittel zu veranlassen.

<sup>2</sup> Es ist die kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 41 des Medizinberufegesetzes sowie Artikel 12b der Interkantonalen Vereinbarung.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 14 *Bewilligungen nach bisherigem Recht*

<sup>1</sup> Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Bewilligungen bleiben grundsätzlich in Kraft.

<sup>2</sup> Unterschreiten Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber die fachlichen Anforderungen gemäss dieser Verordnung wesentlich, ordnet das Departement eine Übergangsfrist von bis zu fünf Jahren an, um die erforderliche Qualifikation zu erlangen. Das Departement kann von der Erlangung der Qualifikation entbinden, wenn eine lang dauernde praktische Berufsausübung zu keinen Beanstandungen von Bedeutung Anlass gegeben hat.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

### Art. 15 *Neu der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeiten und Einrichtungen*

<sup>1</sup> Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine neu der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeit ausüben beziehungsweise Einrichtung betreiben, haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Das Departement kann bei genügender Qualifikation sowie langjähriger Berufserfahrung die Berufsausübungsbewilligung auch erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung nicht erfüllt sind. Diese Bewilligung kann die Vornahme einzelner Tätigkeiten verbieten oder vorschreiben, dass bestimmte Tätigkeiten von einer Person vorgenommen werden müssen, welche die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung erfüllt.

<sup>3</sup> Das Departement kann bei Einrichtungen, die erst vor Kurzem erstellt oder wesentlich geändert worden sind, für die Anpassung an die Anforderungen gemäss Artikel 23 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes Übergangsfristen gewähren, sofern dadurch die Sicherheit der Patienten nicht gefährdet wird.

<sup>4</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Frist gemäss Absatz 1 beziehungsweise nach Eintritt der Rechtskraft eines negativen Entscheides über das Gesuch ist die weitere Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit beziehungsweise der weitere Betrieb der bewilligungspflichtigen Einrichtung untersagt.

### Art. 16 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

## VIII A/3/1

### A1.

#### Anhang: Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe (Art. 26 Gesundheitsgesetz)

##### Art. A1-1

<sup>1</sup> (Es sind die Berufsbezeichnungen und die notwendigen Fähigkeitsausweise/Diplome, sodann Bestimmungen zum Tätigkeitsgebiet und besondere Berufsausübungsbestimmungen aufgeführt.)

- a. Apothekerin oder Apotheker; eidg. Diplom gemäss Artikel 5 MedBG. Die pharmazeutische Fachperson ist befugt, eine Apotheke zu führen, wenn sie über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt. Die Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.
- b. Ärztin oder Arzt; 1. eidg. Diplom gemäss Artikel 5 MedBG und 2. eidg. Weiterbildungstitel gemäss Artikel 36 Absatz 2 MedBG. Die ärztliche Fachperson darf in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbstständig tätig sein, wenn sie über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt und vorwiegend selber in der Praxis arbeitet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zur eidg. Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. – In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist sofort der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zu benachrichtigen. – Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.
- c. \* Augenoptikerin oder Augenoptiker; Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundes. Die Fachperson führt als verantwortliche Leitung einen augenoptischen Fachbetrieb. Sie ist berechtigt, Beratungen, Anpassungen und den Verkauf von Sehhilfen nach vorliegender Verordnung einer berechtigten Fachperson vorzunehmen. Sie hat in der Regel während der Öffnungszeiten des Betriebes anwesend zu sein. Zur selbstständigen Brillenglasbestimmung und Anpassung von Kontaktlinsen sowie zur Durchführung von Funktionstests (optometrische Messungen) sind nur diplomierte Augenoptikerinnen oder diplomierte Augenoptiker bzw. Optometristinnen FH oder Optometristen FH berechtigt. Die Fachperson muss eine vorgängige fachärztliche Untersuchung empfehlen, wenn sie krankhafte Augenveränderungen feststellt oder vermutet.

- d. Chiropraktorin oder Chiropraktor; 1. eidg. Diplom gemäss Artikel 5 MedBG und 2. eidg. Weiterbildungstitel gemäss Artikel 36 Absatz 2 MedBG. Die Fachperson kann in ihrem Fachgebiet Patientinnen und Patienten nach eigener Diagnose behandeln. Sie ist zur Aufnahme von Röntgenbildern befugt. – Die chiropraktorische Fachperson darf in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbstständig tätig sein, wenn sie über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt und vorwiegend selber in der Praxis arbeitet. In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist sofort der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zu benachrichtigen. – Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.
- e. Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker; 1. gesamtschweizerisches resp. eidg. geltendes Diplom oder ein vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. eine zweijährige unselbstständige praktische Tätigkeit als Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker. Die Fachperson betreibt dentalhygienische Diagnostik, berät Patientinnen und Patienten bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe und weiterem Behandlungsbedarf. – Dentalhygienische Leistungen, welche über den vorliegenden Tätigkeitsbereich hinausgehen, insbesondere parodontaltherapeutische Leistungen, dürfen von der Fachperson nur auf Verordnung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes beziehungsweise einer Ärztin oder eines Arztes erbracht werden und nur soweit, als diese Behandlungen keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzen. – Die Behandlung von medizinischen Risikopatientinnen oder -patienten sowie die Durchführung von Leitungs-, Lokal- oder Oberflächenanästhesie sind der Fachperson grundsätzlich untersagt. Ausnahmegewilligungen für Lokal- und Oberflächenanästhesieanwendungen sind beim Departement einzuholen. – Die Anwendung von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.
- f. Drogistin oder Drogist; höheres eidg. Fachdiplom als Drogistin oder Drogist. Die Fachperson führt als verantwortliche Leitung eine Drogerie. Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.

## VIII A/3/1

- g.** Ergotherapeutin oder Ergotherapeut; 1. gesamtschweizerisches resp. eidg. geltendes Diplom oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Ergotherapeutin oder einem Ergotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung, in einer Arztpraxis, in einem Spital oder einer Organisation der Ergotherapie unter der Leitung einer Ergotherapeutin oder eines Ergotherapeuten, welche oder welcher die Voraussetzungen von Artikel 48 Krankenversicherungsverordnung (KVV) erfüllt. Die Fachperson führt nach ärztlicher Anordnung Leistungen gemäss Artikel 6 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) an Kranken, Verunfallten oder Behinderten durch.
- h.** Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater; 1. gesamtschweizerisches resp. eidg. geltendes Diplom oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Ernährungsberaterin oder einem Ernährungsberater mit Berufsausübungsbewilligung, in einer Arztpraxis, in einer öffentlichen oder privaten Organisation unter der Leitung einer Ernährungsberaterin oder eines Ernährungsberaters, welche oder welcher die Voraussetzungen von Artikel 50a KVV erfüllt. Die Fachperson berät auf ärztliche Verordnung Patientinnen und Patienten mit in Artikel 9b KLV genannten Krankheiten.
- i.** Fachperson für Hörhilfe; 1. erfolgreicher Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundes und 2. mindestens einjährige unselbstständige praktische Tätigkeit nach abgeschlossener Lehre. Die Fachperson fertigt und passt Geräte und Heilvorrichtungen an.

- k. Hebamme; 1. gesamtschweizerisches resp. eidg. geltendes Diplom oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Hebamme mit selbstständiger Berufsausübungsbewilligung oder in der geburtshilflichen Abteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter der Leitung einer Hebamme, welche die Voraussetzungen von Artikel 45 KVV erfüllt. Die Hebamme berät und überwacht Schwangere, bereitet sie auf die Geburt vor, leitet Geburten und pflegt Wöchnerinnen und Neugeborene. Andere Tätigkeiten, insbesondere die Untersuchungen bei gynäkologischen Krankheiten, sind ihr untersagt. Die Hebamme ist verpflichtet, bei Komplikationen eine Ärztin oder einen Arzt beizuziehen. In Notfällen kann die Fachperson die Schwangere, die Wöchnerin und deren Kind in ein Spital einweisen. – Sie meldet aussergewöhnliche Befunde bei Mutter oder Kind unverzüglich der Ärztin oder dem Arzt. – Bei Totgeburten (nach der 24. Schwangerschaftswoche) ist der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zu benachrichtigen. Der Totenschein ist durch den diensthabenden Notfallarzt oder die diensthabende Notfallärztin auszustellen. – Die Anwendung von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.

## VIII A/3/1

- I. Heilpraktikerin oder Heilpraktiker; Ausweis über 1. ein eidg. oder kantonal anerkanntes Diplom der Fachrichtung: Homöopathie oder traditionelle chinesische Medizin (TCM) oder traditionelle europäische Naturheilkunde (TEN) oder Ayurveda; 2. Das Departement kann gemäss den Artikeln 5, 6 und 15 anderen Antragstellenden die Bewilligung erteilen. Die Bewilligung wird insbesondere erteilt, wenn sich die gesuchstellende Person über Folgendes ausweist: für die Fachrichtung Homöopathie: die erfolgreiche Absolvierung der nationalen Homöopathieprüfung des Vereins Schweizer Homöopathie Prüfung (shp); für die Fachrichtung TCM: die erfolgreiche Absolvierung der nationalen TCM-Prüfung der Schweizerischen Berufsorganisation für traditionelle chinesische Medizin (SBO-TCM); für den Fachbereich TEN: die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Prüfung mit Schwerpunkt TEN, nach den Vorgaben der Anerkennungskommission der Naturärztevereinerung der Schweiz (NVS). Die Fachperson berät und behandelt Personen mit Gesundheitsstörungen auf der Basis insbesondere folgender Verfahren: Phytotherapie; Naturheilverfahren sowie physikalische Anwendungen (Licht, Wasser, Luft, Erde, Kälte, Bewegung und Ruhe); Diäten; homöopathische Beratung und Behandlung. – Die Ausübung der Akupunktur ist zulässig, wenn die Fachperson über die nötigen Kenntnisse verfügt. Wurden im Bewilligungsverfahren nur Prüfungsnachweise für Teilbereiche vorgelegt, ist die Berufsausübungsbewilligung auf diese Teilbereiche zu beschränken. Wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten eine ärztliche Abklärung erfordert, ist eine Ärztin oder ein Arzt beizuziehen. – In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist sofort der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zu benachrichtigen. Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung. – Der Fachperson untersagt sind insbesondere: chirurgische Verrichtungen; geburtshilfliche Verrichtungen; Injektionen; Blutentnahmen; Manipulationen an der Wirbelsäule; Elektrotherapien sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer, meldepflichtiger Krankheiten. – Die Verwendung der Berufsbezeichnung Naturärztin oder Naturarzt oder sonstiger irreführender Berufsbezeichnungen ist untersagt.

- m.* Logopädin oder Logopäde; 1. schweizerisch anerkannter Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit in klinischer Logopädie mit überwiegender Erfahrung im Erwachsenenbereich, wovon mindestens ein Jahr in einem Spital unter fachärztlicher Leitung und in Begleitung eines Logopäden oder einer Logopädin, welche die Voraussetzungen von Artikel 50 KVV erfüllt; ein Jahr kann unter entsprechender fachärztlicher Leitung und in Begleitung einer Logopädin oder eines Logopäden mit Berufsausübungsbewilligung in einer Facharztpraxis absolviert werden. Die Fachperson führt auf ärztliche Anordnung hin Behandlungen von Patienten mit Störungen der Sprache, der Artikulation, der Stimme oder des Redeflusses gemäss den Bestimmungen von Artikel 10 KLV durch.
- n.* Medizinische Masseurin oder medizinischer Masseur; 1. gesamtschweizerisch resp. eidg. geltender Fähigkeitsausweis oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung, in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter Leitung eines Physiotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung oder bei einer medizinischen Masseurin oder einem medizinischen Masseur mit Berufsausübungsbewilligung. Die Fachperson führt nach ärztlicher Anordnung passive physikalische Therapien durch. Die Krankheitsdiagnostik ist ihr untersagt.
- o.* Orthopädistin oder Orthopädist; 1. erfolgreicher Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundes mit eidg. Fähigkeitsausweis und 2. höhere Fachprüfung (Meisterprüfung). Die Fachperson fertigt und passt Geräte und Heilvorrichtungen an.
- p.* Orthoptistin oder Orthoptist; gesamtschweizerisch resp. eidg. geltender Fähigkeitsausweis oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss. – Die Gesuchstellenden haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens einem Jahr unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung ausgeübt haben.

## VIII A/3/1

- q. Osteopathin oder Osteopath; 1. an einer schweizerischen Osteopathieschule oder Universität erworbenes Diplom oder ein gleichwertiges ausländisches vom schweizerischen Register der Osteopathinnen und Osteopathen anerkanntes Diplom, soweit es den bundesrechtlichen Vorschriften über die Ausübung der Osteopathie entspricht oder 2. das von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle ausgestellte interkantonale Diplom als landesweit anerkannter Fähigkeitsausweis. – Die Gesuchstellenden haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens einem Jahr unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung ausgeübt haben. Die Fachperson behandelt Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionelle Störungen des Organismus mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen. Die Fachperson darf auf dem Fachgebiet der Osteopathie Patientinnen und Patienten selbstständig oder auf ärztliche Überweisung hin behandeln. Sie ist befugt, osteopathische Diagnosen zu stellen. Wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten eine ärztliche Abklärung erfordert, ist ein Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. – Verboten sind chirurgische, radiologische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen, Elektrotherapien sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten.
- r. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann; 1. gesamtschweizerisch resp. eidg. geltendes Diplom oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Pflegefachperson mit Berufsausübungsbewilligung oder in einem Spital oder einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause unter der Leitung einer Pflegefachperson mit Berufsausübungsbewilligung. – Die Bewilligung wird entsprechend der nachgewiesenen Aus- und Weiterbildung für einen bestimmten Tätigkeitsbereich ausgestellt. Die Pflegefachperson sorgt für die Gesundheits- und Krankenpflege. Sie berät Eltern bei der Pflege, Ernährung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern. – Diagnostische und therapeutische Vorrichtungen dürfen nur nach Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes ausgeführt werden.

- s. Physiotherapeutin oder Physiotherapeut; 1. gesamtschweizerisch resp. eidg. geltendes Diplom oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung, in einer Arztpraxis, in einem Spital oder einer Organisation der Physiotherapie mit Betriebsbewilligung unter der Leitung einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten, welche oder welcher die Voraussetzungen von Artikel 47 KVV erfüllt. Die Fachperson führt nach ärztlicher Anordnung Leistungen gemäss Artikel 5 KLV mit Hilfe physiotherapeutischer Techniken und Manipulationen an Kranken, Verunfallten oder Behinderten durch. – Sie kann nach physiotherapeutischer Diagnosestellung auch selbstständig arbeiten. Wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten eine ärztliche Abklärung erfordert, ist ein Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Verboten sind chirurgische, radiologische oder geburtshilflliche Verrichtungen, Injektionen und Blutentnahmen, sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten.

## VIII A/3/1

- t. Podologin oder Podologe; Ausweis über 1. einer vom Departement anerkannten Ausbildungsstätte oder ein vom SRK als eidg. Grundbildung Podologie gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. Nachweis über eine in der Regel insgesamt zweijährige praktische Tätigkeit bei einer oder einem zu mindestens 60 Prozent der Gesamtarbeitszeit anwesenden erfahrenen Podologin oder Podologen. Die Fachperson behandelt Hühneraugen, Schwielen, Verhornungen und Warzen an den Füßen sowie verformte oder eingewachsene Zehennägel. Sie bringt am Fuss Wund- und Druckverbände an und betreibt Fussmassage und Fussgymnastik. Sie darf Fussstützen abgeben, die als Heilvorrichtungen registriert sind. Als podologische Handlungen gelten insbesondere: die podologische Befundaufnahme resp. die Aufnahme der patientenspezifischen Daten; die unblutige Behandlung krankhafter Haut und Nagelveränderungen an den Füßen sowie deformierte und eingewachsene Nägel, Mykosen- und Psoriasisnägel, Clavi, Hyperkeratosen, Rhagaden, Warzen und oberflächliche Hautnekrosen; das Anbringen von Wund-, Okklusiv-, Schutz- und Entlastungsverbänden; das Erkennen von Risikopatienten sowie deren Beratung zur Verhinderung von Spätkomplikationen; die therapeutische Nagelprothetik; das Anfertigen von Orthesen zur Korrektur oder Druckschutzentlastung; die Orthonyxie; die Durchführung von Fuss- und Unterschenkelmassagen sowie therapeutische Fussgymnastik; das Anwenden und Abgeben von Fussbandagen, -einlagen, -stützen und Kompressionsstrümpfen; die Abgabe von orthopädischen Hilfsmitteln. Der Fachperson untersagt sind insbesondere chirurgische Eingriffe. Sie ist nicht befugt bei nachfolgend aufgelisteten Patientengruppen podologische Behandlungen durchzuführen: Patientinnen und Patienten mit einem spezifischen Risiko aufgrund von Stoffwechselerkrankungen; Erkrankungen im rheumatoiden Formenkreis; Durchblutungsstörungen; Geriatriepatienten; neurologische Störungen; Personen, die unter medikamentöser Behandlung stehen; Bluterkrankheit (Hämophilie) und Blutungsneigung (hämorrhagische Diathese); Infektionskrankheiten.

- u. Psychotherapeutin oder Psychotherapeut resp. Psychologin oder Psychologe, sofern psychotherapeutisch tätig; Ausweis über 1. abgeschlossenes Hauptfachstudium in Psychologie, inkl. Psychopathologie nach Massgabe einer anerkannten schweizerischen Universität oder Fachhochschule und 2. eine Weiterbildung in Psychotherapie, welche die Anforderungen der Verbände FSP, SPV oder SBAP zur Verleihung des Fachtitels «Psychotherapeutin / Psychotherapeut» erfüllt und 3. eine insgesamt zweijährige praktische Tätigkeit. Die Fachperson behandelt nach eigener Diagnose seelische Krankheiten und Verhaltensstörungen, bei denen Psychotherapie fachlich angezeigt ist. – Sie ist verpflichtet, eine Ärztin oder einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert. – Die Fachperson ist nicht berechtigt, Heilmittel zu verordnen oder abzugeben.
- v. Tierärztin oder Tierarzt; eidg. Diplom gemäss Artikel 5 MedBG. Die Fachperson darf in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbstständig tätig sein, wenn sie über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt und vorwiegend selber in der Praxis arbeitet. In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist sofort der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin zu benachrichtigen. – Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.
- w. Zahnärztin oder Zahnarzt; eidg. Diplom gemäss Artikel 5 MedBG. Die Fachperson darf in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbstständig tätig sein, wenn sie über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt und vorwiegend selber in der Praxis arbeitet. In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist sofort der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zu benachrichtigen. – Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.

## VIII A/3/1

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
16.09.2008	01.09.2008	Art. A1-1 Abs. 1, c.	geändert	SBE XI/1 32

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>SBE Fundstelle</b>
Art. A1-1 Abs. 1, c.	16.09.2008	01.09.2008	geändert	SBE XI/1 32